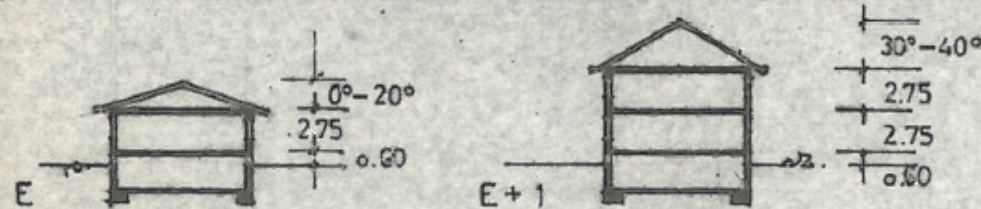


WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. (Bau Nutz VO). DIE AUSNAHME NACH ABSATZ 3 NR. 2 Bau Nutz VO WIRD NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1, Bau Nutz VO, SOWEIT SICH NICHT AUF GRUND DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN SOWIE DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGEKES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, AUCH DANN, WENN SIE AM HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN.
4. GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG „E“ SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0° – 20° UND SOLCHE MIT DER FESTSETZUNG „E+1“ MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° – 40° AUSZUFÜHREN.
IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIE IN DEN FOLGENDEN SCHEMAZEICHNUNGEN ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN.



5. WELBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE, BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHLIESSLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1.25 m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40 cm SEIN DARF. DAS AUFSTOCKEN ODER HINTERLEGEN DER ZÄUNE DURCH MATTEN IST UNZULÄSSIG.
7. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN I.S. DES § 23 ABS. 5, B Nutz VO, UNZULÄSSIG.